

Immissionsschutzgesetz;

Errichtung und Betrieb einer Tankanlage zur zeitweiligen Zwischenlagerung (Anlage nach Nr. 8.12.1 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV) sowie zum Umschlagen (Anlage nach Nr. 8.15.1 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV) von gefährlichen Abfällen (Altöle, Emulsionen, Altöle mit Petroleum) auf dem Grundstück Fl. Nr. 1510 der Gemarkung Moos, Gemeinde Moos;

Antragsteller: Karl-Heinz Groß, Thundorfer Straße 37, 94554 Moos
Betreiber: Karo As Umweltschutz GmbH, Bahnhofstraße 82, 31311 Uetze

hier: Antrag nach § 4 i. V. m. § 10 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

Das Landratsamt Deggendorf erlässt folgenden

B E S C H E I D :

A) I. Genehmigung

Herr Karl-Heinz Groß, Thundorfer Straße 37, 94554 Moos, bzw. die Karo As Umweltschutz GmbH, Bahnhofstraße 82, 31311 Uetze, erhält die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur Errichtung bzw. zum Betrieb einer Tankanlage zur zeitweiligen Zwischenlagerung (Anlage nach Nr. 8.12.1 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV) sowie zum Umschlagen (Anlage nach Nr. 8.15.1 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV) von gefährlichen Abfällen (Altöle, Emulsionen, Altöle mit Petroleum) auf dem Grundstück Fl. Nr. 1510 der Gemarkung Moos, Gemeinde Moos, bei Beachtung der unter B) dieses Bescheides gemachten Nebenbestimmungen.

Genehmigungstatbestand:

Tank 1 – Altöle der Sammelkategorie 1 AltöIV – WGK 3 – 50m³

Schlüsselnummer	Bezeichnung
13 01 10*	nichtchlorierte Hydrauliköle auf Mineralölbasis
13 02 05*	nichtchlorierte Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle auf Mineralölbasis
13 02 06*	synthetische Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle
13 02 08*	andere Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle
13 03 07*	nichtchlorierte Isolier- und Wärme-Übertragungsöle auf Mineralölbasis

Beschreibung:

Gemisch aus hochraffinierten Mineralölen und Additiven (DMSO extrahierbarer Anteil von weniger als 3 Massen-%, Schmierstoffe auf Basis synthetischer Kohlenwasserstoffe mit Verschleißschutz-, Korrosionsschutz- und Alterungsschutzadditiven, Kühlschmierstoff 2-(2- Butoxythoxy) ethanol mit 1 – 5 Massen-%

Diese Altöle der Sammelkategorie 1 (AltöIV) werden miteinander vermischt eingesammelt und im Tank 1 zwischengelagert.

Der Output dieser Altöle erfolgt über die Hauptschlüsselnummer AVV 13 02 05* - nichtchlorierte Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle auf Mineralölbasis.

Tank 2 – Emulsionen –WGK 2 - 50m³

Schlüsselnummer	Bezeichnung
12 01 09*	halogenfreie Bearbeitungsemulsionen und -lösungen
12 03 01*	wässrige Waschflüssigkeiten
13 01 05*	Nichtchlorierte Emulsionen
13 05 07*	Öliges Wasser aus Öl-/Wasserabscheidern
16 07 08*	Ölhaltige Abfälle

Beschreibung:

Kühlschmierstoff bestehend aus Mineralöl, Emulgatoren, Korrosions-schutzmittel (Polymer Fettalkohol, ethoxyliert mit einem Gehalt von 2,5 – 10 %), Polymer langkettiges Alkaryl-Natriumsulfonat < 2,5 Massen-%), Reinigungsmittel mit EDTA mit weniger als 1 Massen-%, An- und nonionsche Tenside < 10 Massen-%, Sequestrieremittel < 10 Massen-%, Neutral-Reiniger mit 2-(2-Butoxethoxy)ethanol > 5 Massen-%, nichtionische Tenside 5 – 15 Massen-%, Polycarboxylate > 5 Massen-%

Diese Abfälle werden miteinander vermischt eingesammelt und im Tank 2 vermischt gelagert.

Der Output dieser wasserhaltigen Abfälle erfolgt über die Hauptschlüsselnummer AVV 12 01 09* -halogenfreie Bearbeitungsemulsionen und –lösungen.

Tank 3 – Altöle der Sammelkategorie 2 bis 4 AltöIV und Petroleum – WGK 3-10m³

Schlüsselnummer	Bezeichnung
12 01 06*	halogenhaltige Bearbeitungsöle auf Mineralölbasis (außer Emulsionen und Lösungen)
12 01 07*	halogenfreie Bearbeitungsöle auf Mineralölbasis (außer Emulsionen und Lösungen)
12 01 10*	synthetische Bearbeitungsöle
13 01 09*	chlorierte Hydrauliköle auf Mineralölbasis
13 01 11*	synthetische Hydrauliköle
13 01 12*	biologisch leicht abbaubare Hydrauliköle
13 01 13*	andere Hydrauliköle
13 02 04*	chlorierte Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle auf Mineralölbasis
13 02 07*	biologisch leicht abbaubare Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle
13 03 06*	chlorierte Isolier- und Wärmeübertragungsöle auf Mineralölbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 13 03 01 fallen
13 03 08*	synthetische Isolier- und Wärmeübertragungsöle
13 03 09*	biologisch leicht abbaubare Isolier- und Wärmeübertragungsöle
13 03 10*	andere Isolier- und Wärmeübertragungsöle
13 05 06*	Öle aus Öl-/Waschabscheidern
13 07 01*	Heizöl und Diesel
14 06 03*	andere Lösemittel und Lösemittelgemische (auf Petroleumbasis)

Beschreibung:

Schmierstoffe auf Basis synthetischer Kohlenwasserstoffe mit Verschleißschutz-, Korrosionsschutz- und Alterungsschutzadditiven; Bohr- und Schneidöl Ethandio, Trennmittel als Emulsion auf Basis nativer Öle.

Diese Altöle der Sammelkategorie 2-4 AltöIV und Petroleum werden miteinander vermischt eingesammelt und im Tank 3 vermischt zwischengelagert.

Der Output dieser wasserhaltigen Abfälle erfolgt über die Hauptschlüsselnummer AVV 13 07 01* -Heizöle und Diesel.

II. Antragsunterlagen

Der Genehmigung liegen folgende mit dem Genehmigungsvermerk des Landratsamtes Deggendorf 21.05.2013, AZ: 41-171-4 Mi/re, versehene Antragsunterlagen zu Grunde, welche Bestandteil dieses Bescheides sind:

- Antrag auf Erteilung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung vom 10.12.2012, ergänzt mit Schreiben vom 10.12.2012
- Bestätigungsschreiben der Karo As Umweltschutz GmbH vom 19.11.2012
- Kurzzusammenfassung der Antragsunterlagen, Nr. PLA1207-041, der GeoPlan GmbH vom 07.12.2012
- Erläuterungen zu der geplanten Auffüllung (Eingang: 04.02.2013)
- Übersichtslageplan, M 1:1000, der GeoPlan GmbH
- Lageplan, M 1:200, der GeoPlan GmbH (Eingang: 04.02.2013)
- Detailplan „Tanklager“, M 1:100, der GeoPlan GmbH (Eingang: 04.02.2013)
- Querschnitte (Flächenaufbau) der GeoPlan GmbH (Eingang: 04.02.2013)
- Statische Berechnung „Tanklager“ des Ingenieurbüros Lauerer + Krenn vom 14.10.2012
- Positionsplan, Plan-Nr. P 010, des Ingenieurbüros Lauerer + Krenn
- Positionsplan, Plan-Nr. P 011, des Ingenieurbüros Lauerer + Krenn
- Sicherheitsdatenblätter
- Kurzgutachten „Anlagensicherheit“, Nr. PLA1207-041, der GeoPlan GmbH vom 07.12.2012
- Schalltechnisches Gutachten, Nr. PLA1207-041, der GeoPlan GmbH vom 29.04.2013
- Umwelttechnischer Bericht, Nr. PLA1207-041, der GeoPlan GmbH vom 07.12.2012

B) Nebenbestimmungen:

Für die Genehmigung sind die einschlägigen Vorschriften des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und des Bayer. Immissionsschutzgesetzes (BayImSchG) mit den hierzu ergangenen Verordnungen, der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft), der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm), des Baugesetzbuches (BauGB), der Bayer. Bauordnung (BayBO), das Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) und die ergangenen Rechtsvorschriften, Normen und Richtlinien in der jeweils geltenden Fassung maßgebend.

Neben den hiernach bestehenden Rechten, Verpflichtungen und Vorbehalten sind die folgenden Nebenbestimmungen einzuhalten:

1. Lage im Überschwemmungsgebiet

- 1.1 Das Vorhaben liegt im vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiet der Donau. Bei einem Versagen der Hochwasserschutzanlagen wird das Gebiet überflutet. Eine Überschwemmungshöhe von 314,63 m ü. NN und höher kann sich dabei einstellen. Das Grundwasser kann bei lang anhaltenden Hochwässern bis Geländeoberkante ansteigen. Die bestehenden Hochwasserschutzanlagen sind nicht auf ein Hochwasserereignis ausgelegt, welches statistisch einmal in 100 Jahren zu erwarten ist (HW_{100}). Mit der Genehmigung des Vorhabens ist kein Anspruch auf Verbesserung der Hochwasserschutzanlagen oder Schadenersatz bei Versagen der Anlagen begründet. Jede Person, die durch Hochwasser betroffen sein kann, ist im Rahmen des ihr Möglichen und Zumutbaren verpflichtet, geeignete Vorsorgemaßnahmen zum Schutz vor nachteiligen Hochwasserfolgen und Schadensminderung zu treffen.
- 1.2 Die Bauwerke und deren Einrichtungen müssen der Überschwemmungsgefahr bis mindestens zum 100-jährlichen Hochwasser (HW_{100}) Kote Donau = 314,63 m ü. NN angepasst sein.
- 1.3 Mögliche Grundwasserstände bis Geländeoberkante und höher sowie Grundwasserdruckhöhen bis mindestens HW_{100} sind zu berücksichtigen.
- 1.4 Durch das Bauvorhaben darf kein verstärkter Drängewasseranfall hervorgerufen werden. Dränungen und Grundwasserentspannungen sind nicht zulässig. Baugruben, Leitungsgräben u. ä. sind umgehend und vor allem dicht zu verfüllen. Die Dichtwirkung bindiger bzw. gering durchlässiger Bodenschichten darf nicht geschwächt werden.
- 1.5 Das Binnenentwässerungssystem darf nicht beeinträchtigt werden. Insbesondere sind Geländemulden und Tiefpunkte als Rückhalteflächen für die Binnenentwässerung zu erhalten. Eine Beeinträchtigung Dritter, z.B. durch Rückstau oder Wasserabdrängung, muss ausgeschlossen sein.
- 1.6 Auftriebs- und Rückstausicherheit sowie die Dichtigkeit und Funktionsfähigkeit aller betroffenen Anlagen, einschließlich der Entwässerung, sind auch bei Hochwasser zu gewährleisten.
- 1.7 Baugruben, Leitungsgräben u. Ä. sind nur mit dem anstehenden oder bindigen Material wieder zu verfüllen und sorgfältig zu verdichten. Nicht bindiges Material (z.B. Sand, Kies) darf im Bereich bindiger Schichten nicht eingebaut werden. Die Verfüllung muss so frühzeitig wie möglich erfolgen.
- 1.8 Der Umgang mit Wasser gefährdenden Stoffen hat entsprechend den einschlägigen Vorschriften, insbesondere der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit Wasser gefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (Anlagenverordnung – VAWs) zu erfolgen (vgl. Nebenbestimmung Nr. 2 dieses Bescheides).
- 1.9 Anlagen und Anlagenteile (z. B. Behälter, Rohrleitungen) müssen so gesichert sein, dass sie bei Hochwasser oder ansteigendem Grundwasser nicht aufschwimmen oder ihre Lage verändern. Sie müssen mindestens eine 1,3-fache Sicherheit gegen Auftrieb der leeren Anlagen oder des leeren Anlagenteils haben (Bemessungswasserstand HW_{100} + Freibordzuschlag 0,50 m). Sie müssen geeignet bzw. zugelassen sein, den bei einer Überschwemmung auftretenden äußeren Wasserdruck und die Kräfte, die durch die Auftriebssicherung auf sie wirken, sicher aufnehmen zu können. Alle Anlagen und Anlagenteile sind so aufzustellen, dass bis zum Bemessungswasserstand kein Wasser in Entlüftungs-, Befüll- oder sonstige Öffnungen eindringen kann, dass eine mechanische Beschädigung (z.B. durch Strömungs-

druck oder Treibgut) ausgeschlossen ist und dass der Hochwasserabfluss durch die Anlage nicht beeinträchtigt wird.

Hinweis zu den Nebenbestimmung Nrn. 1.8 und 1.9:

Es wird empfohlen, bereits während der Bauausführung den privaten Sachverständigen einzubinden. Eine Beurteilung, ob die festgelegten Auflagen und Bedingungen erfüllt werden, ist teilweise nur während der Bauausführung möglich.

- 1.10 Flächenversiegelungen sind auf das notwendige Maß zu beschränken. Unvermeidbare Befestigungen sind möglichst wasserdurchlässig auszuführen. Niederschlagswasser ist, soweit möglich, breitflächig über die belebte Bodenzone zu versickern.

2. Umgang mit Wasser gefährdenden Stoffen

- 2.1 Für den Umgang mit Wasser gefährdenden Stoffen sind die einschlägigen Vorschriften des Wasserhaushaltsgesetz – WHG – und des Bayerischen Wassergesetzes – BayWG – mit der dazu ergangenen Anlagenverordnung – VAwS – maßgebend. Die hiernach bestehenden Rechte, Verpflichtungen und Vorbehalte sind in den nachstehenden Auflagen und Bedingungen grundsätzlich nicht enthalten und neben diesen zu beachten.
- 2.2 Bei der Lagerung von gefährlichen Abfällen, der Befüllung der Behälter und dem Betrieb des Umschlagplatzes sind neben den Anforderungen der Anlagenverordnung die Technischen Regeln der TRwS 779, 785, 786 und 780 zu beachten, auch wenn diese im Einzelnen in den nachfolgenden Bedingungen und Auflagen nicht enthalten sind.
- 2.3 Die Anlagen sind entsprechend den vorgelegten Antragsunterlagen herzustellen und zu betreiben, sofern sich aus den nachfolgenden Ausführungen nichts anderes ergibt.
- 2.4 Die Errichtung des Tanklagers muss durch einen Fachbetrieb nach § 3 Abs. 2 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit Wasser gefährdenden Stoffen vom 31.03.2010 erfolgen.
- 2.5 Die gesamte Anlage ist nach Maßgabe des § 19 VAwS i. V. m. § 1 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit Wasser gefährdenden Stoffen vom 31.03.2010 durch Sachverständige nach § 18 VAwS einmalig vor der Inbetriebnahme zu prüfen. Im Rahmen der Inbetriebnahmeprüfung ist der Nachweis der Beständigkeit und Dichtheit der Bodenfläche des Umfüllplatzes durch Sachverständigengutachten oder ggf. durch bau-, arbeitsschutz- oder wasserrechtliche Zulassungen und Eignungsnachweisen der Inbetriebnahmeprüfung zu führen. Es wird empfohlen, bereits während der Bauausführung den Sachverständigen einzubinden, da eine Beurteilung, ob die Anforderungen erfüllt werden teilweise nur während der Bauphase möglich ist. Für die Lagerfläche liegt der Nachweis der Stoffundurchlässigkeit (Dichtheit und Beständigkeit) in der Eigenverantwortung des Betreibers (Betreibererklärung).
- 2.6 Die Lageranlage ist wiederkehrend alle fünf Jahre und nach einer wesentlichen Änderung von einem Sachverständigen zu prüfen.
- 2.7 Die Anlagen und –teile sind nach Maßgabe der Bauartzulassungen technischen Prüfungen zu unterziehen.
- 2.8 Der Betreiber hat dafür Sorge zu tragen, dass die Anlagen bzw. Anlagenteile für den Anwendungsfall geeignet sind bzw. eine gültige Zulassung besitzen. Die Anlagen bzw. Anlagenteile müssen dicht, standsicher und gegen die zu erwartenden mechanischen, thermischen und chemischen Einflüsse hinreichend widerstandsfähig sein.

- 2.9 Der Betreiber hat
- die Standsicherheit und Dichtheit aller Anlagen bzw. Anlagenteile,
 - die Funktionsfähigkeit technischer Schutzvorkehrungen und Sicherheitseinrichtungen ständig eigenverantwortlich zu überwachen.
- 2.10 Die Dichtheit der Anlagen muss schnell und zuverlässig kontrollierbar sein. Insbesondere sind die Anlagen so zu errichten, dass alle Anschlüsse, Armaturen und Einrichtungen zur Abdichtung leicht zu kontrollieren sind.
- 2.11 Es ist eine Betriebsanweisung mit Überwachungs-, Instandhaltungs- und Alarmplan aufzustellen und einzuhalten. Die Handlungsanweisungen müssen auf die Festlegung von Maßnahmen zur Umsetzung der maßgebenden Anforderungen des Gewässerschutzes abzielen. Die Betriebsanweisung kann bei Vorliegen eines Umweltmanagementsystems durch gleichwertige Unterlagen ersetzt werden, die in dessen Rahmen erstellt wurden.
- 2.12 Der Alarm- und Maßnahmenplan, der wirksame Maßnahmen und Vorkehrungen zur Vermeidung von Gewässerschäden beschreibt, ist mit den in die Maßnahmen einbezogenen Stellen abzustimmen.
- 2.13 Die Überwachung der Lagerbehälter und der Rohrleitungen muss durch eine selbsttätige Störmeldeeinrichtung in Verbindung mit einer ständig besetzten Betriebsstätte (z.B. Messwarte) oder mittels regelmäßiger Kontrollgänge erfolgen. Abweichungen vom bestimmungsgemäßen Betrieb und Veranlassung notwendiger Maßnahmen sind aufzuzeichnen.
- 2.14 Die Bodenflächen sind 2,5 Jahre nach der Errichtung halbjährlich auf Risse zu überwachen. Die Überwachung ist zu protokollieren. Im Schadensfall sind Maßnahmen zur Sanierung zu ergreifen.
- 2.15 Die Fugen in den Anbindungsbereichen der Spritzschutzwand und der umlaufenden Absenkrinne sind mit öl- und säurebeständigem Material nach der KIWA-Beurteilungsrichtlinie BRL 2316 auszuführen.
- 2.16 Das Befüllung und Entleeren der Lagerbehälter darf nur unter Verwendung einer Überfüllsicherung, die rechtzeitig vor Erreichen des zulässigen Füllungsgrades den Füllvorgang selbsttätig unterbricht, erfolgen. Überfüllsicherungen sind geeignet, wenn sie den Zulassungsgrundsätzen für Sicherheitseinrichtungen von Behältern und Rohrleitungen des DIBt entsprechen. Der Nachweis der Übereinstimmung mit den Zulassungsgrundsätzen ist durch eine allgemein bauaufsichtliche Zulassung zu führen.
- 2.17 Die Behälter dürfen nur unter Verwendung einer Schnellschlusseinrichtung in Verbindung mit einer Aufmerksamkeitsüberwachung befüllt und entleert werden. Abfüll-Schlauch-Sicherungen (ASS) und Einrichtungen mit Aufmerksamkeitstaste und Not-Aus-Betätigung (ANA) sind geeignet, wenn sie VdTÜV-Merkblatt 953 entsprechen.
- 2.18 Durch geeignete Maßnahmen ist sicher zu stellen, dass ein unbeabsichtigtes Aushebern der Behälterinhalte verhindert wird.
- 2.19 Die Rohrleitungen müssen so beschaffen sein, errichtet und betrieben werden, dass sie den anerkannten Regeln der Technik und den jeweiligen betrieblichen Anforderungen entsprechen. Saugleitungen müssen so ausgebildet sein, dass die Flüssigkeitssäule bei Undichtheiten abreißt und eine Heberwirkung ausgeschlossen ist; dazu ist die Saugleitung mit einem stetigen Gefälle zu dem Behälter zu verlegen, aus dem gesaugt wird, oder es ist eine Hebersicherung zu verwenden.

- 2.20 Ein Austreten von Wasser gefährdenden Stoffen, dessen Eindringen in das Grundwasser, in oberirdische Gewässer und in die Kanalisation muss zuverlässig verhindert werden.
- 2.21 Ausgetretene Wasser gefährdende Stoffe sind sofort aufzunehmen und ordnungsgemäß zu entsorgen. Die dazu nötigen Hilfsmittel sowie geeignete Schutzausrüstungen für das Personal sind ständig in der Nähe der Anlagen vorzuhalten.
- 2.22 Sind Wasser gefährdende Stoffe in das Kanalnetz, in ein Gewässer oder in das Grundwasser gelangt, ist dies unverzüglich der nächsten Polizeidienststelle oder der Kreisverwaltungsbehörde zu melden. Diese Verpflichtung besteht auch bei Verdacht einer solchen Gefährdung.

3. Grünordnung

- 3.1 Die nach den Festsetzungen des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet nördlich der Thundorfer Straße“ vorgeschriebenen Pflanzmaßnahmen auf dem Baugrundstück sind –soweit noch nicht geschehen- zeitnah, spätestens jedoch ein Jahr nach Errichtung der mit diesem Bescheid genehmigten Anlage durchzuführen und dauerhaft zu erhalten. Ausfälle sind entsprechend zu ersetzen.
- 3.2 Die Pflanzung von landschaftsfremd wirkenden Gehölzen (bizarr wachsende und bunt laubige Arten; Säulen-, Hänge-, Trauer- und Kugelformen; insbesondere Blaufichten, Thujen, Scheinzypressen und Wacholder) sind nicht zulässig.
- 3.3 Überschüssiges Aushubmaterial ist ordnungsgemäß zu entsorgen. Es darf nicht in der freien Landschaft abgelagert werden. Dieses Verbot gilt insbesondere auf ökologisch wertvollen Flächen, wie Feuchtwiesen, Trocken- und Magerstandorten, Feldgehölzen, alten Hohlwegen, Bachtälern, Waldrändern, usw.
- 3.4 Oberflächenbefestigungen sind auf das unbedingt erforderliche Maß zu beschränken. Versiegelnde Asphalt- und Betonbeläge für Zufahrten sind zu vermeiden. Versickerungsfreundliche Beläge (groß fugiges Pflaster, Schotterrasen, Rasengittersteine, Spurplatten) sind zu bevorzugen.

4. Brandschutz

- 4.1 Löschwasserversorgung
Für das Objekt ist eine Löschwassermenge von mind. 1600 l/min. erforderlich. Die genannte Löschwassermenge von mindestens 96 m³/h bei einem Fließdruck von mind. 1,5 bar ist nachzuweisen. Der Nachweis gilt als erbracht, wenn eine Bestätigung des zuständigen Wasserversorgers unter Nennung der tatsächlich vorhandenen Löschwassermenge der genehmigenden Stelle (dem Landratsamt Deggendorf) vorgelegt wird.
- 4.2 Zufahrten
Zufahrten für die Feuerwehr müssen gemäß der „Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr auf Grundstücken“ entsprechend bemessen und jederzeit frei gehalten werden. Die Zufahrten und Aufstell- und Bewegungsflächen sind im Umfang der Richtlinie dauerhaft zu kennzeichnen. Die wirksame Nutzung der Flächen durch die Feuerwehr ist ganzjährig sicherzustellen.
Rettungswege auf dem Grundstück sowie Zufahrten, Aufstell- und Bewegungsflächen für Einsatzfahrzeuge für Polizei, Feuerwehr und Rettungsdiensten müssen ständig frei gehalten werden.

- 4.3 Zufahrt-Tor
Falls die Grundstückszufahrt mit Schranken oder Toren versehen sind bzw. mit Sperrvorrichtungen versehen werden soll, so ist durch den Bauherrn bzw. den Betreiber sicherzustellen, dass Sperrvorrichtungen durch die Feuerwehr jederzeit ohne Gewaltanwendung geöffnet werden können. Ggf. ist die Zufahrt bzw. der Zugang zum Grundstück in Abstimmung mit der Feuerwehr durch geeignete Maßnahmen zu gewährleisten.
- 4.4 Brandschutzordnung
Für das Objekt ist eine Brandschutzordnung nach DIN 14096 zu erstellen. Die Brandschutzordnung ist dauerhaft, gut lesbar und in ausreichender Anzahl auszuhängen.
- 4.5 Feuerwehrplan
Der örtlich zuständigen Feuerwehr FF-Moos ist ein Feuerwehrplan nach DIN 14095 in 2-facher Ausfertigung in Papierform sowie jeweils in digitaler Form (pdf-Datei) zu übergeben.
Feuerwehrpläne sollen den effektiven Einsatz der Feuerwehr ermöglichen und der Feuerwehr unter anderem Ortskenntnisse (Lage, Zufahrt, Löschwasserversorgung), Kenntnisse über besondere Gefahren (z.B. brennbare Flüssigkeiten) und Kenntnisse über die Hauptabsperreinrichtungen (Strom, Kanal) vermitteln.
- Die Unterlagen für die Feuerwehren müssen folgende Angaben zusätzlich enthalten:
- Anfahrt, Rettungswege, Löschwasserentnahmestellen, Löschwasserrückhaltung
 - Fachberater, fachkundige Personen, Behörden, TUIS
 - Gefahrenbereiche mit Gefahrengruppen anhand von Lage- und Grundrissplänen
 - Krankenhäuser, Spezialkliniken, Rettungsdienste, Fachärzte
 - Unternehmen mit Spezialausrüstung wie Saug- oder Tankwagen
- Die Einsatzunterlagen sind ständig zu aktualisieren.
- 4.6 Vorbehalt
Weitere Maßnahmen, die anhand der vorgelegten Unterlagen nicht erkennbar waren oder sich aufgrund besonderer Vorkommnisse oder Änderungen während der Baumaßnahme ergeben sollten, bleiben vorbehalten.
- 5. Anlagensicherheit**
- 5.1 Die Umschlaganlage (Tanks, Rohrleitungen, Umschlagfläche) ist von einem Fachbetrieb nach § 3 Abs. 2 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassererzeugenden Stoffen vom 31.03.2010 einzubauen und zu errichten.
- 5.2 Die Befüllung der Lagertanks aus dem Straßentankwagen erfolgt durch eingewiesenes Personal unter Beachtung einer Abtankvorschrift. Während des gesamten Abtankvorgangs hat der Tankwagenfahrer bei seinem Fahrzeug vor Ort zu bleiben. Nach dem Anflanschen der Schlauchleitungen an den Straßentankwagen ist der ordnungsgemäße Anschluss der lösbaren Verbindungen (hier: Trockenkupplung) vor dem Einleiten des Abtankvorganges zu prüfen. Dies ist in der Betriebsanweisung mit aufzunehmen und entsprechend durchzuführen.
- 5.3 Die Befüllung der Tanks erfolgt über Schlauchleitungen. Für den sicheren Einsatz von Schlauchleitungen sind die technischen und organisatorischen Maßnahmen gemäß BGI 572 zu berücksichtigen und umzusetzen (z.B. Werkstoff, Kennzeichnung, Betrieb, Prüfungen).

- 5.4 Die Abscheideranlage ist entsprechend DIN EN 858-2 regelmäßig zu warten (mindestens alle 6 Monate durch Sachkundige) sowie in Abständen von höchstens fünf Jahren einer Generalinspektion zu unterziehen (z.B. Dichtheit der Anlage, baulicher Zustand, Überprüfen der Tarierung der selbsttätigen Verschlusseinrichtung, z.B. Schwimmkörper).
- 5.5 Es ist organisatorisch zu gewährleisten, dass in der Umschlaganlage für gefährliche Abfälle keine Flüssigkeiten mit einem Flammpunkt kleiner 55 °C gehandhabt werden (z.B. Qualitätssicherung mit Eingangskontrollen).
- 5.6 Gemäß ehemaliger TRbF 20 (vgl. Nr. 6.2 + 6.3) ist ein Schutzstreifen von mind. 3 m notwendig. Die Schutzstreifen sind von Stoffen freizuhalten, die ihrer Art oder Menge nach geeignet sind, zur Entstehung oder Ausbreitung von Bränden zu führen (vgl. Anforderungen in TRbF 20 Nr. 6.4).
- 5.7 Zur Vermeidung von unzulässigen Füllständen sind die Tanks mit einer bauteilgeprüften und nach dem WHG zugelassenen Überfüllsicherung (LSA+, auf ca. 95 % begrenzt) auszurüsten, die bei Ansprechen die Füllleitung automatisch schließt sowie optisch und akustisch alarmiert.
- 5.8 Die für die Anlagensicherheit relevanten technischen und organisatorischen Maßnahmen sollten zusammengestellt und dokumentiert werden.
Um Fehlbedienungen vorzubeugen, sind die Rohrleitungen und Armaturen deutlich und dauerhaft in Übereinstimmung mit dem RI-Fließbild zu kennzeichnen.
Bis zur Inbetriebnahme sind die organisatorischen Maßnahmen für das Anlagenpersonal in einer Betriebsanweisung eindeutig festzulegen und zu regeln. Das Fremdpersonal (z.B. fremde Tankwagenfahrer, Wartungspersonal) ist in die Regelungen mit einzubinden.
Die Anschlüsse für die verschiedenen Lagerbehälter an der Abtankstation sind deutlich und dauerhaft zu kennzeichnen.
- 5.9 Die in der Anlage tätigen Mitarbeiter sind entsprechend den Betriebsanweisungen über die beim Umgang mit Gefahrstoffen auftretenden Gefahren für Mensch und Umwelt sowie die Schutzmaßnahmen und Verhaltensregeln regelmäßig unterwiesen. Die Teilnahme an dieser Sicherheitsbelehrung ist zu dokumentieren und mit Unterschrift zu bestätigen.
- 5.10 Die sicherheitstechnisch relevanten PLT-Einrichtungen (z.B. Leckerkennung, Überfüllsicherung) sind bis zur Inbetriebnahme erstmalig zu prüfen. Die wiederkehrenden Prüfungen sind in Abhängigkeit der Ausfallzeiten der einzelnen Komponenten durchzuführen. Die Prüfungen sind zu dokumentieren.
- 5.11 Die Beschädigung von Leitungen durch Personen, insbesondere solcher geringer Dimension oder Wandstärke, ist durch geschütztes Verlegen und verstärkte Ausführung dieser Leitungen zuverlässig zu verhindern.
- 5.12 Über den Umfang und Zeitpunkt sicherheitstechnisch bedeutsamer Instandsetzungsarbeiten sowie Inspektionen sind schriftliche Unterlagen zu erstellen.
- 5.13 Die Wartung und Inspektion muss in regelmäßigen Abständen erfolgen. Die maximalen Wartungsintervalle entsprechen den üblicherweise angewandten Vorschriften nach dem Stand der Technik, es sei denn, der Hersteller gibt kürzere Intervalle vor.
- 5.14 Sämtliche elektrisch leitfähigen Anlagenteile sind entsprechend DIN EN 62305 (VDE 0185-305) in eine Erdungs- und Potentialausgleichsanlage einzubeziehen. Die Blitzschutz- und Potentialausgleichsanlage ist in wiederkehrenden Abständen gemäß den Anforderungen der o. g. Norm (vgl. DIN EN 62305-3, Anhang E7) zu überprüfen.

6. Lärmschutz

- 6.1 Hinsichtlich des Lärmschutzes sind in entsprechender Anwendung die Bestimmungen der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) vom 26.08.1998 (GMBl Nr. 26, Seite 503) zu beachten.
- 6.2 Der Beurteilungspegel der vom Tanklager einschließlich des Fahrverkehrs ausgehenden Geräusche darf an den folgenden Immissionsorten die maßgeblichen Immissionsrichtwerte nicht überschreiten

Immissionsort	Tag dB(A)	Nacht dB(A)
Moos, Wohngebäude Fl.-Nr. 80	40	-
Moos, Wohngebäude Fl.-Nr. 79/34	39	-
Moos, Wohngebäude Fl.-Nr. 78/1	39	-

Der Immissionsrichtwert für die Tagzeit gilt auch dann als überschritten, wenn ein Messwert den Richtwert für Geräuschspitzen von 90 dB(A) überschreitet.
Die Tagzeit beginnt um 06.00Uhr und endet um 22.00 Uhr.

- 6.3 Der Betrieb der Gesamtanlage einschließlich des Fahrverkehrs ist nur in der Tagzeit zwischen 06.00 Uhr und 22.00 Uhr zulässig.
- 6.4 Lärmerzeugende Anlagen, Maschinen und Anlagenteile müssen dem Stand der Schallschutztechnik entsprechend errichtet, betrieben und gewartet werden (z. B. körperschall- und schwingungsisierte Aufstellung, d. h. Vermeidung starrer Verbindungen zu den Maschinen und Gebäudeelementen, Einbau von Schalldämpfern, Einhausung, Kapselung, Einsatz lärmarmen Technologien).
- 6.5 Die Einhaltung der o. a. Immissionsrichtwerte bzw. des Standes der Technik ist auf Anforderung und in Abstimmung mit dem Landratsamt Deggendorf nachzuweisen.

7. Luftreinhaltung

Fahrwege und Betriebsflächen im Anlagenbereich sind in einer der Verkehrsbeanspruchung entsprechenden Stärke mit einer Decke in bituminöser Bauweise, in Zementbeton oder gleichartigem Material auszuführen und bei Bedarf so zu säubern, dass Staubaufwirbelungen vermieden werden.

8. Abfallwirtschaft

- 8.1 Die Abfallkategorien der in den 3 Tanks gesammelten Stoffgruppen sind getrennt zu lagern und zu transportieren. Eine weitere Vermischung ist nicht zulässig.
- 8.2 Bei der Sammlung der Abfälle (alle Stoffgruppen) ist durch geeignete Qualitätssicherungsmaßnahmen (Einweisung des Personals, Eingangskontrolle durch den Tankwagenfahrer, Überprüfung der Kennzeichnung und Lieferpapiere, Erhebung von Proben (siehe auch Anforderungen der AltöIV) usw.) sicherzustellen, dass nur die genehmigten Abfälle gesammelt und gelagert werden.
Abfälle, die nicht den Anforderungen entsprechen, sind abzuweisen.
- 8.3 Die Nachweisführung hat entsprechend der Verordnung über die Nachweisführung bei der Entsorgung von Abfällen (Nachweisverordnung) zu erfolgen.

Zusatz:

Bei der Nachweisführung ist für den mit diesem Bescheid genehmigten Standort in Moos die Erzeugernummer **I 271 E 0738** zu verwenden.

- 8.4 Die Anforderungen der Qualitätssicherungsmaßnahmen sind schriftlich zu dokumentieren und ggf. fortzuschreiben. Feststellungen aus den Qualitätssicherungsmaßnahmen (z.B. abgewiesene Abfälle, Personalanweisungen usw.) sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren.
- 8.5 Für die im Betrieb anfallenden Abfallarten (Reinigungsmittel, verbrauchte Bindemittel, Schmierstoffe und hausmüllähnliche Abfälle, usw.) ist ein geeignetes Lager mit entsprechenden Sammelbehältern einzurichten. Die Stoffe sind vordringlich einer ordnungsgemäßen Aufarbeitung bzw. Verwertung zuzuführen oder entsprechend den Vorschriften des Abfallgesetzes und den hierzu erlassenen Rechtsverordnungen zu entsorgen.

C) Konzentrationswirkung:

Die mit diesem Bescheid erteilte immissionsschutzrechtliche Genehmigung schließt die nach Art. 55 BayBO erforderliche Baugenehmigung sowie die nach § 78 Abs. 3 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) erforderliche Genehmigung ein.

D) Kostenentscheidung:

Karl-Heinz Groß, Thundorfer Straße 37, 94554 Moos, hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

Für diesen Bescheid wird eine Gebühr in Höhe von 4.090,- Euro festgesetzt.

Auslagen sind bislang in Höhe von 692,93 Euro angefallen.

Die für die öffentliche Bekanntmachung dieses Genehmigungsbescheides anfallenden Auslagen werden nacherhoben.

Der entrichtete Kostenvorschuss in Höhe von 1.750,- Euro für die Bearbeitung des Antrages wird mit den bereits angefallenen Kosten verrechnet.

Hinweise:

Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb eines Zeitraums von zwei Jahren mit dem Betrieb der mit diesem Bescheid genehmigten Anlage begonnen worden ist.

Die Frist beginnt mit dem Eintritt der Unanfechtbarkeit dieser Genehmigung zu laufen.

Die Genehmigung kann widerrufen werden, wenn eine oder mehrere Nebenbestimmungen nicht oder nicht rechtzeitig erfüllt worden sind.

Die Genehmigung wird zurückgenommen, wenn das Landratsamt Deggendorf nachträglich von Tatsachen Kenntnis erhält, die zur Versagung der Genehmigung geführt hätten.

Sie kann zurückgenommen werden, wenn nachträglich Tatsachen bekannt werden, die eine Versagung der Genehmigung gerechtfertigt hätten.

Für den Fall des Erlöschens oder Widerrufs der Genehmigung behält sich das Landratsamt Deggendorf die Anordnung erforderlicher Nebenbestimmungen zu den Bereichen Gewässer und Bodenschutz, Luftreinhaltung, Reststoff- und Abfallverwertung vor.

Die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der Anlage ist, sofern eine Genehmigung nach § 16 BImSchG nicht beantragt wird, dem Landratsamt Deggendorf mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, gemäß § 15 Abs. 1 BImSchG schriftlich anzuzeigen.

GRÜNDE:

I.

Am 12.12.2012 ist der Antrag vom 10.12.2012 auf Erteilung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Tankanlage zur zeitweiligen Zwischenlagerung (Anlage nach Nr. 8.12.1 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV) sowie zum Umschlagen (Anlage nach Nr. 8.15.1 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV) von gefährlichen Abfällen (Altöle, Emulsionen, Altöle mit Petroleum) auf dem Grundstück Fl. Nr. 1510 der Gemarkung Moos, Gemeinde Moos, beim Landratsamt Deggendorf eingegangen.

Antragsteller ist Herr Karl-Heinz Groß, Thundorfer Strae 37, 94554 Moos. Betreiber der Anlage ist die Karo As Umweltschutz GmbH, Bahnhofstraße 82, 31311 Uetze.

Mit Schreiben vom 19.11.2012 hat die Karo As Umweltschutz GmbH bestätigt, dass die in den Antragsunterlagen enthaltenen Angaben mit ihr abgestimmt sind bzw. ihren Vorgaben entsprechen.

Das Landratsamt Deggendorf führt ein immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren nach § 4 i. V. m. § 10 BImSchG durch, in dem die Genehmigungsfähigkeit geprüft wird und die einzelnen Genehmigungsvoraussetzungen festgelegt werden.

Im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Verfahrens wurden folgende Fachstellen gehört:

- die Sachgebiete Baurecht und Bautechnik im Hause
- die Fachkundige Stelle für Wasserwirtschaft im Hause
- der Fachreferent für Naturschutz im Hause
- das Abfallreferat im Hause
- der Kreisbrandrat
- die Kreisarchäologie
- das Gewerbeaufsichtsamt Landshut bei der Regierung von Niederbayern
- das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt Hannover

Die Gemeinde Moos wurde als Standortgemeinde beteiligt. Das Vorhaben wurde im Gemeinderat in öffentlicher Sitzung am 21.01.2013 behandelt. Dabei wurde zum Vorhaben das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 Abs. 1 Satz 1 BauGB erteilt.

Für die Bereiche Anlagensicherheit, Störfall-Verordnung und sonstige Gefahren (u. a. Lage im Überschwemmungsgebiet) wurde ein Sachverständigengutachten der TÜV Süd Industrie Service GmbH eingeholt.

Die abschließende Beurteilung für die Bereiche Lärmschutz, Luftreinhaltung und Abfallwirtschaft wurde vom zuständigen Umweltschutzingenieur beim Landratsamt Deggendorf durchgeführt.

Das Vorhaben wurde am 21.12.2012 in der Deggendorfer Zeitung und im Donau Anzeiger sowie am 19.12.2012 im Amtsblatt des Landkreises Deggendorf öffentlich bekannt gemacht. Antrag, Beschreibung und Pläne der Anlage lagen vom 02.01.2013 bis einschließlich 01.02.2013 beim Landratsamt Deggendorf sowie bei der Gemeinde Moos zur Einsichtnahme auf.

Während der Einwendungsfrist, also bis 15.02.2013, gingen weder beim Landratsamt Deggendorf noch bei der Gemeinde Moos Einwendungen gegen das Vorhaben ein.

II.

Die örtliche Zuständigkeit des Landratsamtes Deggendorf zum Erlass dieses Bescheides ergibt sich aus Art. 3 des Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) in der derzeit geltenden Fassung.

Die sachliche Zuständigkeit des Landratsamtes Deggendorf zum Erlass dieses Bescheides ergibt sich aus Art. 1 Abs. 1 Buchst. c des Bayer. Immissionsschutzgesetzes (BayImSchG) in der derzeit geltenden Fassung

III.

Bei der beantragten Anlage zur zeitweiligen Lagerung bzw. zum Umschlagen von gefährlichen Abfällen (Altöle, Emulsionen, Altöle mit Petroleum) handelt es sich um eine Anlage nach Nr. 8.12.1 und 8.15.1 Anhangs 1 zur 4. BImSchV, in dem die immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftigen Anlagen abschließend aufgeführt sind.

Da es sich um Anlagen handelt, die in Spalte c des Anhangs 1 zur 4. BImSchV mit dem Buchstaben G gekennzeichnet sind, ist nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 a) der 4. BImSchV das Genehmigungsverfahren nach § 10 BImSchG, also im förmlichen Verfahren, durchzuführen.

Das Baugrundstück liegt im räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet nördlich der Thundorfer Straße“. Da das Vorhaben den Festsetzungen des Bebauungsplanes entspricht und die Erschließung gesichert ist, ist die planungsrechtliche Zulässigkeit nach § 30 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) gegeben.

Genehmigungsbedürftige Anlagen sind gemäß § 5 BImSchG so zu errichten und zu betreiben, dass zur Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt

1. schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können;
2. Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen;
3. Abfälle vermieden, nicht zu vermeidende Abfälle verwertet und nicht zu verwertende Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden; Abfälle sind nicht zu vermeiden, soweit die Vermeidung technisch nicht möglich oder nicht zumutbar ist; die Vermeidung ist unzulässig, soweit sie zu nachteiligeren Umweltauswirkungen führt als die Verwertung. Die Verwertung und Beseitigung von Abfällen erfolgt nach den Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes und den sonstigen für die Abfälle geltenden Vorschriften;
4. Energie sparsam und effizient verwendet wird.

Schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des § 3 Abs. 1 BImSchG sind Immissionen, die nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen.

Immissionen im Sinne des BImSchG sind auf Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter einwirkende Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnliche Umwelteinwirkungen (§ 3 Abs. 2 BImSchG), wobei als Luftverunreinigungen nach § 3 Abs. 4 BImSchG Veränderungen der natürlichen Zusammensetzung der Luft, insbesondere durch Rauch, Ruß, Staub, Gas, Aerosole, Dämpfe oder Geruchsstoffe anzusehen sind.

Die Beurteilung der Frage, ob die festgestellten Immissionsbelastungen zu schädlichen Umwelteinwirkungen führen, ist im Interesse einer sicheren Rechtsanwendung und einer einheitlichen Verwaltungspraxis nach normierten Kriterien, z. B. der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm), sowie der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) vorzunehmen. Werden die darin festgelegten Richtwerte überschritten, muss nach allgemeiner Erfahrung davon ausgegangen werden, dass die Immissionsbelastung eine schädliche Umwelteinwirkung darstellt.

Die Forderungen der Fachstellen und Träger öffentlicher Belange waren als Nebenbestimmungen in Ziffer I Abschnitt B dieses Bescheides aufzunehmen. Die angeordneten Maßnahmen sind Mindestanforderungen, die für den Betrieb wirtschaftlich tragbar sind. Sie widersprechen nicht dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, da die Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens mit einem geringeren Eingriff nicht erreicht werden kann. Ferner stehen die angeordneten Maßnahmen in angemessenem Verhältnis zu Zweck und Erfolg. Die Rechtsgrundlage für die Erteilung der beantragten immissionsschutzrechtlichen Genehmigung unter Bedingungen und Auflagen ist in § 12 Abs. 1 BImSchG gegeben.

Da bei Einhaltung der in Abschnitt B dieses Bescheides angeordneten Nebenbestimmungen sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG und der auf Grund des § 7 BImSchG erlassenen einschlägigen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden und andere öffentlich rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen, war die Genehmigung nach § 6 Abs. 1 BImSchG zu erteilen.

Bei der Tankanlage zur zeitweiligen Lagerung bzw. zum Umschlagen von gefährlichen Abfällen handelt es sich um eine Anlage nach Nr. 5.5 des Anhangs I der Richtlinie 2010/75/EU vom 24.11.2010 über Industrieemissionen (IE-Richtlinie).

Die vorgelegte Planung wurde öffentlich bekannt gemacht und entspricht bei Berücksichtigung der oben aufgeführten Nebenbestimmungen den Anforderungen der IE-Richtlinie.

Nach § 13 BImSchG schließt die immissionsschutzrechtliche Genehmigung andere, die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen ein, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Zulassungen, Verleihungen, Erlaubnisse und Bewilligungen, mit Ausnahme von Planfeststellungen, Zulassungen bergrechtlicher Betriebspläne, Zustimmungen, behördlicher Entscheidungen auf Grund atomrechtlicher Vorschriften und wasserrechtlicher Erlaubnissen und Bewilligungen nach dem Wasserhaushaltsgesetz (WHG).

Bei dem Vorhaben handelt es sich um einen Sonderbau nach Art. 2 Abs. 4 Nr. 20 BayBO. Das Vorhaben unterliegt der Baugenehmigungspflicht nach Art. 55 Satz 1 BayBO i.V.m. Art. 2 Abs. 1 BayBO.

Das Vorhaben befindet sich im vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiet der Donau und bedarf nach § 78 Abs. 3 WHG der wasserrechtlichen Genehmigung.

Im landesplanerischen Gutachten der Regierung von Niederbayern vom 08.03.2006, AZ: 24-8263-11, wurde für den Abschnitt zwischen Straubing und Vilshofen das Hochwasserkonzept der Donau geprüft und gewürdigt. Es wurde festgelegt, welche Flächen auf Dauer von einem hundertjährigen Hochwasser geschützt werden sollen. Werden diese Flächen überbaut, ist kein Ausgleich für verloren gehenden Rückhalteraum zu leisten, wenn sich das Vorhaben im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes befindet. Die Tankanlage befindet sich im Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet nördlich der Thundorfer Straße“.

Der Einfluss des Binnenwasserspiegels auf bauliche Einrichtungen wurde im Rahmen des Bauleitplanverfahrens berücksichtigt, so dass auch im Hinblick auf die Binnenentwässerung keine Ausgleichsmaßnahmen erforderlich sind.

Unter dieser Voraussetzung sind durch die Errichtung der Tankanlage keine nachteiligen Auswirkungen zu erwarten und somit kein Ausgleich für verloren gehenden Rückhalteraum erforderlich. Die Hochwasser angepasste Ausführung von baulichen Einrichtungen wird bei Beachtung der üblichen Auflagen und Bedingungen im Überschwemmungsgebiet gewährleistet.

Unter Zugrundlegung der vorgelegten Planunterlagen ist von einer Geländehöhe von 314,20 m ü NN auszugehen. Bei der zu erwartenden Überschwemmungshöhe von 314,63 m ü. NN ergibt sich eine Überstauhöhe von ca. 0,40 m.

Die wasserrechtliche Genehmigung nach § 78 Abs. 3 WHG kann erteilt werden da,

- a) die Hochwasserrückhaltung nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt wird und der Ausgleich von verloren gehendem Rückhalteraum nicht erforderlich ist,
- b) der Wasserstand und der Hochwasserabfluss nicht nachteilig verändert werden,
- c) der bestehende Hochwasserschutz nicht beeinträchtigt wird und
- d) das Vorhaben bei Beachtung der Nebenbestimmungen dieses Bescheides Hochwasser angepasst ausgeführt wird.

Die mit diesem Bescheid erteilte immissionsschutzrechtliche Genehmigung schließt sowohl die Baugenehmigung nach Art. 55 BayBO als auch die wasserrechtliche Genehmigung nach § 78 Abs. 3. WHG mit ein.

IV.

Die Kostenentscheidung stützt sich hinsichtlich der Kostenpflicht auf Art. 1 und 2 des Kostengesetzes (KG) in der derzeit geltenden Fassung. Die Gebührenhöhe ergibt sich aus Art. 5 und 6 des Kostengesetzes i. V. m. Tarif-Nr. 8.II.0, Tarif-Stelle 1.1.1.2 des Kostenverzeichnisses zum Kostengesetz (Kostenverzeichnis - KVz) in der derzeit geltenden Fassung.

Nach Tarif-Nr. 8.II.0, Tarif-Stelle 1.3.1 KVz erhöht sich die Gebühr um den auf 75 % verminderten Betrag, der für die sonst erforderliche Genehmigung, Zulassung, Erlaubnis, Zustimmung, Verleihung oder Bewilligung nach dem Kostenverzeichnis nach einer Sondervorschrift oder nach Art. 6 Abs. 1 Satz 2 oder 3 KG als Gebühr zu erheben wäre, wenn sie gesondert ausgesprochen wird.

Für eine gesondert ausgesprochene Baugenehmigung wäre nach Tarif-Nr. 2.I.1 Tarif-Stelle 1.24.1.1.1 und 1.24.1.2.2.2 ein Betrag von 80,-- Euro zu erheben gewesen.

Für eine gesondert ausgesprochene wasserrechtliche Genehmigung nach § 78 Abs. 3 WHG wäre nach Tarif-Nr. 8.IV.0, Tarif-Stelle 1.20.1 ein Betrag von 240,-- Euro zu erheben gewesen.

Die unter Zugrundelegung der im Antrag angegebenen Investitionskosten von 67.000,-- Euro für die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zu erhebende Gebühr von 2.000,-- Euro erhöht sich demzufolge um 60,-- Euro für die mit erteilte Baugenehmigung sowie um 180,-- Euro für die mit erteilte wasserrechtliche Genehmigung nach § 78 Abs. 3 WHG.

Gemäß Tarif-Nr. 8.II.0, Tarif-Stelle 1.3.2, erhöht sich die Gebühr aufgrund der durchgeführten fachlichen Stellungnahme des umwelttechnischen Personals für die Bereiche Lärm- und Erschütterungsschutz um 650,-- Euro, Luftreinhaltung um 250,-- Euro sowie Abfallwirtschaft um 950,-- Euro, also um insgesamt 1.850,-- Euro.

Insgesamt fallen somit Gebühren in Höhe von 4.090,-- Euro an.

Für die Beteiligung des Gewerbeaufsichtsamtes Landshut bei der Regierung von Niederbayern sind Auslagen in Höhe von 152,50 Euro angefallen.

Für die öffentliche Bekanntmachung des Vorhabens in der Tagespresse sind bislang Auslagen in Höhe von 540,43 Euro entstanden.

Insgesamt sind somit bislang Auslagen in Höhe von 692,93 Euro festzusetzen.

Die Kosten werden gemäß Art. 15 KG mit der Zustellung des Bescheides fällig.

Der angeforderte und bezahlte Kostenvorschuss für die Bearbeitung des Antrages in Höhe von 1.750,- Euro wird in Anrechnung gebracht.

Rechtsbehelfsbelehrung :

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in Regensburg,
Postfachanschrift: Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg,
Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg,

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl Nr. 13/2007) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Umweltrechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig.
- **Kraft** Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.

Deggendorf, 21.05.2013
Landratsamt Deggendorf

B i s c h o f f
Oberregierungsrätin